

Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer und Mehrarbeitsvergütung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 66 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) und § 65 Abs. 7 LBesG) (GBl. vom 22.11.2010, S. 793) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot am 06.06.2011 folgende Satzung, geändert durch die Satzungsänderung vom 31.10.2011, beschlossen:

Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer und Mehrarbeitsvergütung

**§ 1
Sitzungsvergütung**

- 1) Beamten, denen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsordnung A zustehen, wird eine Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gezahlt, sofern die Sitzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und die Arbeitsleistung nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.
- 2) Die Sitzungsvergütung beträgt 20 Euro je Sitzungstag, höchstens 100 Euro für den Kalendermonat. Sie wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

**§ 2
Mehrarbeitsvergütung**

Erhalten Beamte nach Maßgabe von § 65 LBesG eine Mehrarbeitsvergütung, so wird diese nach den jeweils gültigen Stundensätzen in der Besoldungsgruppe gezahlt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Ausgefertigt!
Oberrot, den 07.06.2011

(Gez.)
Strack
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Verfahrenshinweise:

- 1) Die Satzung vom 06.06.2011 ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten.
- 2) Die Satzungsänderung vom 31.10.2011, veröffentlicht am 09.11.2011, ist am 10.11.2011 in Kraft getreten.